Amt, Datum, Telefon

140 Rechnungsprüfungsamt, 17.02.2025, 51-21 17

Drucksachen-Nr.

9630/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rechnungsprüfungsausschuss	26.02.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verlustvortrag

Betroffene Produktgruppe

gesamtstädtisch

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Zu Beginn des Haushaltsplan-Aufstellungsverfahrens war beabsichtig, das neue Instrument des Verlustvortrages zu nutzen, um die prognostizierten Jahresfehlbeträge in den Jahren 2028 und 2029 zu nivellieren, da diese ansonsten zwingend ein HSK nach § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW nach sich gezogen hätten.

Durch die aktuelle Entwicklung (besseres Jahresergebnis 2024, erste Konsolidierungsmaßnahmen) werden die Jahresergebnisse in 2028 und 2029 nicht jeweils im Umfang von mindestens 5 % die Allgemeine Rücklage aufzehren. Hierzu trägt auch bei, dass die Ausgleichsrücklage im größeren Umfang zur Verfügung steht.
Dies ist aber nur eine Verschiebung der Problemlage, da die gleiche Konstellation dann in den Jahren 2029 und 2030 im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 droht.
Insofern sind die mit dem Instrument „Verlustvortrag“ verbundenen Risiken zunächst nur für die Haushaltsplanung 2025/2026 vermieden worden.

Wie in der Sitzung am 24.09.2024 unter TOP Ö 1 (Drucksachen-Nr. 8679/2020-2025) ausgeführt und in der Sitzung am 12.11.2024 unter TOP N 9 mündlich weiter ausgeführt, besteht beim Instrument „Verlustvortrag“ ein Genehmigungsvorbehalt durch die Bezirksregierung. Es besteht das Risiko, dass ein Verlustvortrag nicht genehmigt wird. Selbst wenn es genehmigt wird, könnte dies unter der Auflage erfolgen, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zur erlassen.

Die Problematik liegt darin, dass weder rechtlich normierte Voraussetzungen bzw. Tatbestände oder Orientierungsgrößen definiert sind, wann ein Verlustvortrag ohne Auflagen genehmigt, mit der Auflage zum Erlass eines HSK genehmigt oder gar nicht genehmigt wird. Insofern scheint dies rechtlich im freien Ermessen der Aufsichtsbehörde zu liegen.
Man könnte zu der Auffassung kommen, dass es im Zweifel keinerlei Begrenzungen für die Nutzung des Verlustvortrages gäbe, so dass dieser im Endeffekt immer genutzt werden darf.
Dies würde aber der Rechtssystematik widersprechen, dass die Nutzung unter einem

Genehmigungsvorbehalt steht und neben einer Nicht-Genehmigung auch eine Genehmigung mit HSK-Auflage möglich ist.

Soweit man davon ausgeht, dass die Nutzung des Verlustvortrages im Zweifel auch einfach der zeitlichen Verschiebung und damit auch der Verzögerung des Wirksamwerdens einer HSK-Verpflichtung dienen dürfe, so wäre das Instrument „Verlustvortrag“ nicht von Nöten gewesen; dies hätte der Gesetzgeber auch anders gestalten können (Aussetzen der HSK-Pflicht, HSK-Pflicht nicht nach 2, sondern nach 5 Haushaltsjahren mit mind. 5 %-iger Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage usw.). Ansonsten dürfte es die Option auf Versagung der Genehmigung zum Verlustvortrag nicht geben. Dass dies aber eine realistische Option ist, wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses anhand des Falls „Bonn“ dargestellt.

Insofern liegt der konkrete Zweck des Verlustvortrages wohl anders gelagert.

Denn wäre die Anwendung des Verlustvortrages nicht beschränkt bzw. an Bedingungen geknüpft, könnte ein Verlustvortrag das Eigenkapital in Summe vollständig aufzehren. Dies wäre ohnehin ein normaler Anwendungsfall des § 76 Abs. 1 GO NRW und führte zur Pflicht, ein HSK aufzustellen, und zwar unabhängig von einem Verlustvortrag.
Die Möglichkeit, die Genehmigung des Verlustvortrages mit einer HSK-Pflicht zu koppeln, verweist gemäß § 84 Abs. 2 GO NRW aber eben nicht auf die regulären HSK-Pflichten nach § 76 Abs. 1 GO NRW, sondern auf den § 75 Abs. 1 S. 1 GO NRW, nachdem unspezifisch die Leistungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen ist.
Dies ist entsprechend zu definieren, wenngleich die Regelung des § 76 Abs. 1 GO NRW offensichtlich nicht herangezogen werden können, ansonsten hätte man auf diese ja direkt verwiesen.
Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes geht es beim Verlustvortrag stattdessen um die Ermöglichung, nicht nur aktuelle Verluste durch Überschüsse aus Vorjahren (Ausgleichsrücklage), sondern auch mit realistischen, antizipativen Überschüssen der (mittelfristigen) Zukunft ausgleichen zu können. Daher wird ein besonderes Risiko darin gesehen, wenn kein perspektivischer Ausgleich dargestellt werden kann. Dies könnte ein Argument gegen eine bedingungslose Genehmigung eines Verlustvortrages sein.

Es sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund fehlender rechtlicher Regelungen und eines wie auch immer auszufüllenden Ermessensspielraums der Aufsichtsbehörden, nicht um ein abschließendes Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes handelt. Es sollen lediglich Risiken, im Umgang mit dem Instrument Verlustvortrag vor dem Hintergrund der unsicheren Bewertung durch die Rechtsaufsicht aufmerksam gemacht werden.

(Ilgen) Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.